



Vorprüfung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

AKTENZEICHEN: 17 41 15/ADM/2022 7.23.1 Silos

BETREFF | PROJEKT: BImSchG-Änderungsantrag * ADM Mainz GmbH * Bau und Betrieb neuer Siloanlagen sowie Änderung der Saatenaufbereitung

1. Merkmale des Vorhabens

1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Das Änderungsvorhaben bedingt keine Kapazitätserhöhung der Gesamtanlage. Die genehmigte Produktionskapazität von 2.750 t/d Sojabohnen bleibt unverändert.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Andere Vorhaben/Tätigkeiten, die bei dieser Betrachtung zu berücksichtigen wären, sind nicht bekannt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die derzeitige Situation im Hinblick auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen wird nicht verändert
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Durch das geplante Vorhaben werden sich voraussichtlich die Mengen an Reststoffen und Fremdmaterialien nicht erhöhen. Die sich durch die Saatgutaufbereitung ergebenden Reststoffe und Fremdmaterialien werden dem Schrot beigefügt und somit dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt. Es fallen insofern keine zusätzlich zu entsorgenden Abfälle an.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen ergibt sich durch die geplanten Maßnahmen keine nachteilige Änderung im Vergleich zur bisher genehmigten Situation (vgl. Kap. 6 der Antragsunterlagen). Relevant sind lediglich Staub-Emissionen (Stäube aus organischer Substanz), weitere Luftschadstoffemissionen (und damit ggf. Nährstoffeinträge) sind nicht zu befürchten. Die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6 der TA Luft werden durch das geplante Vorhaben unterschritten. Das Vorhaben hat keinen nachteiligen Einfluss auf die Geruchssituation innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes der ADM Mainz GmbH. Eine lärmbürtige Wirkbeziehung des Vorhabens auf die nächstgelegene Wohnbebauung entsprechend der Vorgaben der TA Lärm ist (unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte für reine und allgemeine Wohngebiete) auszuschließen; die betrachteten Immissionsorte liegen nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der betrachteten (Teil-) Anlage bzw. des

		betrachteten Vorhabens. Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine neuen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt und keine neuen AwSV-Anlagen errichtet. Durch die Änderungen ergeben sich keine zusätzlichen Abwasserströme.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind	Es ist kein besonderes Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen bekannt, die für das Vorhaben von Bedeutung sein können. Die Anlage fällt wie bisher nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung) und wird gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den geltenden Technischen Regeln in Verbindung mit den geltenden aktuellen DIN-Normen errichtet und betrieben. und betrieben.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigung von Wasser/Luft sind nicht bekannt bzw. aufgrund des Fehlens entsprechender Wirkpfade nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Das Werksgelände der ADM Mainz GmbH liegt in einem, entsprechend geltendem Flächennutzungsplan (zuletzt aktualisiert im September 2021), als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Bereich im Stadtteil Mainz-Weisenau und ist Eigentum der ADM Mainz GmbH. Das direkte Umfeld des Anlagenstandortes ist durch gewerbliche Nutzung (gewerbliche Bauflächen gemäß bestehendem Flächennutzungsplan vom 10. September 2021) sowie ausgedehnte Steinbruch- und Grünflächen und den Rhein geprägt. Nordwestlich des Werksgeländes befindet sich das Betriebsgelände der Heidelberger Zementwerke. Die Nordostseite des Werksgeländes wird durch den Rhein als Schifffahrtsweg begrenzt. Südwestlich der Werksgrenze erstreckt sich das Gelände des Güterbahnhofes Wormser Straße, dahinter Verkehrswege sowie weitere Betriebsflächen der Heidelberger Zementwerke und in weiterer Entfernung ausgedehnte Steinbruchflächen. Südöstlich der Werksgrenze verläuft die Autobahn A60, an diese schließen sich Grünflächen und weiter südlich gewerbliche Flächen an (Bebauungspläne „Grünbereich Lothary-Aue und Jungenfelder Aue (L53)“, „Industriegebiet an der Weisenauer Brücke (L52)“ und „Gewerbegebiet am Dammweg (L55)“). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 800 m Entfernung vom Vorhabenstandort in nordwestlicher Richtung (Randbezirk des Stadtteils
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	

		Weisenau) sowie ca. 600 m in südlicher Richtung (Nordgrenze des Stadtteils Laubenheim).
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	In der näheren Umgebung/im Beurteilungsgebiet befinden sich Gebiete mit ökologischer Empfindlichkeit und entsprechendem Schutzstatus: Nordöstlich grenzt das FFH-Gebiet „Oberrhein von Worms bis Mainz“ (Gebietsnummer DE-6116-304) an das Betriebsgelände an. In einer Entfernung von ca. 320 m vom Vorhabenstandort in Richtung Nord-Osten befinden sich das FFH-Gebiet „Wanderfischgebiete im Rhein“ (Gebietsnummer DE-5914-351) sowie das Vogelschutzgebiet „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (Gebietsnummer DE-6016-401). In südöstlicher Richtung, ca. 1,3 km entfernt vom Vorhabenstandort, erstreckt sich das FFH-Gebiet „Ginsheimer Altrhein“ (Gebietsnummer DE-6016-306); in südlicher Richtung, ca. 1,8 km entfernt, befindet sich das FFH- und Vogelschutzgebiet „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ (Gebietsnummer DE-6015-301), welches sich in Teilen mit dem Naturschutzgebiet („Laubenheimer Bodenheimer Ried“) überschneidet.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ (NSG-7315-057) befindet sich in südlicher Richtung ca. 1,8 km entfernt vom Anlagenstandort; es überschneidet sich großflächig mit dem oben genannten FFH- und Vogelschutzgebiet „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nationalparke sind in der näheren und weiteren Umgebung des Anlagenstandortes nicht gelegen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Biosphärenreservate sind in der näheren und weiteren Umgebung des Anlagenstandortes nicht gelegen. Ein seit 1977 bestehendes Landschaftsschutzgebiet („Rheinhessisches Rheingebiet“ 07-LSG-73-2) befindet sich ab ca. 80 m Entfernung, südöstlich der Autobahn A60. Das Gebiet hat eine Größe von etwa 311 km ² und umfasst Gebietsteile von Mainz und weiterer Städte. Schutzzweck ist neben dem Erhalt der Landschaft die Sicherung des Erholungswertes der Landschaft und die Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes. Entlang der hessischen Grenze, ca. 320 m entfernt vom Vorhabenstandort, verläuft das Landschaftsschutzgebiet

		„Hessische Rheinuferlandschaft“ (2433001).
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Untersuchungsgebiet sind keine Naturdenkmäler gelegen. Einzelne Naturdenkmale sind mind. 2,6 km vom Werksgelände entfernt.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Untersuchungsgebiet befinden sich Teile zweier geschützten Landschaftsbestandteile: 1. LB-7315-026 - Naturhafter Grünbestand am Hang von Mainz-Laubenheim-West (ca. 930 m südwestlich). Schutzzweck ist die Erhaltung des naturhaften Grünbestandes am Westhang von Mainz-Laubenheim zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie zum Beispiel Erosionen. 2. LB-7315-028 - Grabensystem mit begleitendem Gehölzsaum (ca. 1,45 km südsüdöstlich) Schutzzweck ist die Erhaltung eines historisch gewachsenen, anthropogenen Grabensystems mit ausgeprägten Röhrlichtzonen, alten Weiden- und Pappelgruppen sowie dichten Feldgehölzen. Das Grabensystem bietet einer artenreichen Flora und Fauna (darunter Rote-Liste-Arten) Zuflucht. Die Gräben gliedern durch den Bewuchs das Ackergelände in für diese Gegend typischer Weise und prägen das Landschaftsbild dieser Auenlandschaft.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Untersuchungsgebiet befinden sich einige solcher gesetzlich geschützten Biotop: <ul style="list-style-type: none"> • BT-6015-2090-2006 - Eichen-Auenwald Lothary-Aue (ca. 200 m südlich) • BT-6015-2089-2006 - Weiden-Auenwald Lothary-Aue (ca. 775 m südöstlich) • BT-6015-2013-2006 - Tümpel, Weisenauer Steinbruch (Teilfläche) (ca. 820 m nordwestlich) Auf der rechtsrheinischen Seite finden sich mit einem Mindestabstand von ca. 530 m Entfernung in nordnordwestlicher bis ostsüdöstlicher Richtung mehrere im Antrag dargestellte Biotop.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete („UF Bodenheim“ (mit RVO), Nr. 402021020, Zone II sowie Ebersheim, Hechtsheim (abgegrenzt), Nr. 402020443 Zone III) befinden sich in ca. 4,3 km Entfernung. Der Rhein ist östlich des Werksgeländes als Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG bzw. § 83 LWG Rheinland-Pfalz ausgewiesen.

2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Der Standort des Vorhabens befindet sich am Rande des Stadtteils Mainz-Weisenau. Überschreitungen von maßgeblichen Immissionswerten bzw. Umweltqualitätsnormen sind dort nicht bekannt.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Untersuchungsgebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der Stadt Mainz (Stadtteil Weisenau), kreisfreie Landeshauptstadt von Rheinland-Pfalz. Die Einwohnerzahl beträgt etwa 220.500 (Stand November 2021).
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Baudenkmäler

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Gem. Nr. 7.24.2 der Anlage 1 des UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Anlage 3 UVPG ist für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Auf die Ausführungen des Antragstellers in den Kapitel 3.4, 6, 7, 8 und insbesondere in der Unterlage 14 wird verwiesen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen durch eine untergeordnete bauliche Ergänzung. Durch die Realisierung des Vorhabens wird die Gesamtkapazität der Anlage nicht verändert. Zusätzliche natürliche Ressourcen werden nicht in Anspruch genommen, eine Versiegelung erfolgt nicht, zusätzliche Abfälle sind nicht zu entsorgen. Die Umweltverschmutzung und Belästigung ist unverändert, die zusätzlichen Lärmimmissionen sind irrelevant, die Zahl der Emissionsquellen für Stäube wird von 12 auf 3 reduziert, der Massenstrom von rd. 5 kg/h auf unter 0,8 kg/h reduziert. Die Anlagensicherheit ist nach sachverständiger Einschätzung bei Ausstattung von Bauteilen nach ATEX-Anforderungen und Umsetzung weiterer organisatorischer Maßnahmen gewährleistet. Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft ergeben sich nicht.</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	

3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	<p>Das Vorhaben befindet sich in einem Industriegebiet mit entsprechender ökologischer Empfindlichkeit (Nutzungskriterien), der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist eingeschränkt (Qualitätskriterien).</p> <p>Die Belastbarkeit der Schutzgüter, insbesondere in den angrenzenden Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen wurde betrachtet.</p> <p>Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen nicht.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen (Schutzkriterien).</p> <p>Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu besorgen.</p>
-----	--	--

Ergebnis der Vorprüfung:

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die einschlägigen Bestimmungen und die vorgelegten Planungen umgesetzt werden sowie der Stand der Technik eingehalten wird. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann aus diesem Grund verzichtet werden.